

Intelligenz-

Blatt

für die Oberamts-

Bezirks

Nagold, Freudenstadt,

Horb und Herrenberg.

Nro. 93.

1835.

Dienstag,

24. November.



Mit Allerhöchster Genehmigung.

Im Verlag der F. W. Vischer'schen Buchdruckerei.

Erlasse der Königlichen Bezirks- Behörden.

Nagold. Freudenstadt. Horb. Herrenberg. In Beziehung auf die Versicherung der Darlehen der Amtskörperschafts-Gemeinde- und Stiftungskassen mit Nachhypotheken wird den Stiftungs- und Gemeindeväthern eröffnet, daß das Königliche Ministerium des Innern durch hohen Erlaß vom 5. dieses Monats gestattet hat, bei Nachversicherungen für Anlehen der genannten Kassen den Abzug der bereits auf dem Pfand-Objekte haftenden Kapitalschuld, welcher in dem Ministerial-Erlasse vom 16. März 1829 unter Ziffer 1. auf den dreifachen Betrag derselben festgesetzt ist, je nach vorgängiger Prüfung der Umstände des einzelnen Falles, bis zum zweifachen Betrag dieser Kapitalschuld, und bei Anlehen aus Gemeinden- und Stiftungskassen an Gemeindeangehörige nach Analogie der Bestimmung des Circular-Erlasses vom 17. Decbr. 1825 Ziffer 1. (Weißer's Ausgabe des Verwaltungs-Edicts Beilage 49b.) bis zum anderthalbfachen Betrag derselben zu beschränken.

Auch versteht es sich von selbst, daß gleich-

wie in dem Falle des §. 135 des Verwaltungs-Edicts Anlehen zu Unterstützung einzelner besonders bedrängter aber gut prädicirter Gemeindeglieder aus den örtlichen Urmentassen selbst ohne gesetzliche Versicherung gemacht werden dürfen (Circular-Erlaß vom 17. Decbr. 1825 Ziffer 2.) die betreffenden Verwaltungs-Behörden auch befugt sind, bei Anlehen an solche unterstützungsbedürftige Gemeinde-Angehörige sich mit einem noch geringeren als dem oben bestimmten Abzug der Vorhypotheken zu begnügen.

Hienach haben sich die Stiftungs- und Gemeinderäthe zu achten und die Anordnung zu treffen, daß die Versicherungen mit Nachhypotheken, da wo sie den obigen Vorschriften nicht entsprechen, gehörig ergänzt werden.

Den 28. Novbr. 1835.

K. Gem. Oberämter.

Oberamt Nagold.

Nagold. Die K. Pfarrämter werden ersucht, die Bevölkerungs-Listen (zuverlässig Mittwoch den 2. Decbr. d. J. anher einzusenden.

Den 22. Novbr. 1835.

K. Oberamt.

Nagold. Die Schultheißenämter haben unfehlbar am nächsten Botentag anzuzeigen, wie hoch sich die Befoldung des Pförrchmeisters belaufe, und wann dieselbe genehmigt worden seye.

Den 22. November 1855.

K. Oberamt.

Oberamt Freudenstadt.

Freudenstadt. Die Ortsvorsieher werden erinnert, in Gemäßheit des §. 14 des Verwaltungs-Edict sowie der Verfügung des K. Ministerium des Innern vom 4/18. August 1854 im Fall einer beabsichtigten Reise außer dem Gemeindebezirk, die einige Tage und länger dauern soll, dem Oberamt jedesmal so zeitlich Anzeige zu machen, daß das Oberamt von dem, ihm zustehenden Recht, einen andern, als den vorgeschlagenen AmtsVerweser zu bestellen, Gebrauch machen kann.

Im Fall länger dauernder Krankheit, und damit verbundener Unfähigkeit zu Führung des Amtes, sowie bei sonstigen Verhinderungen auf längere Zeit ist ebenfalls Anzeige hieher zu erstatten.

Den 23. November 1855.

K. Oberamt Frit.

Oberamtsgericht Nagold.

Nagold. [GläubigerVorladungen.]

In den rechtskräftig erkannten Gannt-sachen,

1) des weiland Michael Luz, gewesenen Bauern in Schietingen, und

2) des weiland Jakob Kenz, gewesenen Zieglers in Egenhausen,

ist zur Vornahme der Schuldenliquidationen, womit VergleichsVersuche verbunden werden,

ad 1) Tagfahrt auf

Freitag den 11. December und

ad 2) Tagfahrt auf

Samstag den 19. December

anberaumt.

Die Gläubiger der gedachten Schuld-

ner werden daher aufgefordert, an den bemerkten Tagen

Morgens 8 Uhr

auf den Rathhäusern in den Wohnorten der Gemeinschuldner entweder in Person, oder durch gehörig Bevollmächtigte zu erscheinen, oder auch schriftliche Recesse einzurichten, ihre Forderungen unter Vorlegung der Original-Documente zu erweisen, und sich über einen Vergleich, so wie über die Genehmigung des LiegenschaftsVerkaufs und der Aufstellung des Güterpflegers zu erklären.

Diejenigen Gläubiger, welche sich in vorbemerkten Beziehungen nicht erklären, werden als dem Beschluß der Mehrheit der erschienenen Gläubiger ihrer Kategorie beitreten, angesehen, und diejenigen welche nicht liquidiren, durch den gleich nach der LiquidationsVerhandlung auszusprechenden Präclusio-Bescheid von den gegenwärtigen Massen ausgeschlossen, und nach Möglichkeit die Eröffnungen des LocationsErkenntnisses und Vorweisungs-Projekts damit verbunden werden.

Der 19. Novbr. 1855.

K. OberamtsGericht.

Kameralamt Dornstetten.

Dornstetten. [Accise von Lotterien betreffend.] Höherer Weisung zu Folge wird den Accisemtern nachstehendes Dekret des K. SteuerCollegiums vom 31. v. Mts. zur Nachachtung erdffnet.

Da in mehreren Fällen wahrgenommen worden ist, daß die Accise von Lotterien nicht rechtzeitig entrichtet, vielmehr nach bereits erfolgter Loosziehung und Vertheilung der Gewinnste



unter dem Vorgeben von Verlusten, welche der Lotterie-Unternehmer erlitten habe, die Bezahlung der Accise verzögert, der Lotteriegewinn zersplittert, und wenn private Mittel zur Bezahlung der Accise nicht mehr vorhanden sind, um deren Nachlass gebeten wird, so hat das K. Ministerium des Innern auf den Antrag des K. Finanzministeriums unterm 15. d. Mts. mit Beziehung auf den Normal-Erlass vom 8. August 1831 in Betreff der Ertheilung der Erlaubniß zur Veräußerung beweglicher Gegenstände durch Lotterie sämtliche K. Kreis-Regierungen angewiesen, in Zukunft, wenn bei einem hierauf gerichteten Gesuche nicht schon voraus eine Garantie für die richtige Bezahlung der schuldigen Accise bestellt wäre, vor Ertheilung der Lotterie-Erlaubniß den Unternehmer mit dem Accisebetrag bekannt zu machen, den er im Fall der vollständigen Ausführung des Lotteriepplans zu bezahlen schuldig sey, und ihn über die Art der Sicherstellung des Acciseamts für die Bezahlung der Accise zu vernehmen, wenn er aber keine genügende Sicherheit hiefür zu gewähren vermöge, die Erlaubniß zu verweigern.

Hienach habe die Kreis-Regierung auch die ihr untergeordnete Bezirksämter zu gleichmäßiger Nachachtung in den — nach dem erwähnten Normal-Erlasse ihrem Erkenntniße unterliegenden Fällen mit dem Anfügen anzuweisen, von jeder Lotterie-Erlaubniß, welche von ihnen oder von höhern Behörden Bezirksangehörigen

ertheilt werde, so wie von der Art der Sicherstellung der Accise das betreffende Acciseamt gleich nach ertheilter Erlaubniß Behufs der Einziehung dieser Abgabe zur Verfallzeit in Kenntniß zu setzen.

Die betreffenden Schultheißenämter haben gegenwärtiges Blatt den Accisern zur Einsicht mitzutheilen.

Den 19. Novbr. 1835.

Kameralamt.

Vdt. Kameralverwalter Mayer.

Effringen, Oberamts Nagold. [Milde Stiftung.] Die jüngst verstorbene Magdalena, weiland Jakob Bilers, Bürgers und Bauern dahier Wittwe hat in den hiesigen Schulfond 50 fl. gestiftet mit der Bestimmung, daß davon jährlich an arme Schulkinder Papier ausgetheilt werden soll. Diese wohlthätige Handlung bringt als ein nachahmungswerthes Beispiel zur öffentlichen Kunde den 21. November 1835. das K. Pfarramt, Werner.

Baiersbronn, Gerichtsbezirks Freudenstadt. [Gläubiger Aufruf.] Um die Liegenschafts-Kauffchillings-Verweisung des Weil. Alt Edwenwirth Daniel Jaist dahier mit Sicherheit vornehmen zu können, werden dessen Gläubiger hiemit aufgefordert, ihre Forderungen mit den nöthigen Beweisen innerhalb 21 Tagen bei dem Schultheißenamt dahier anzuzeigen, widrigenfalls sie sich selbst die Nachtheile beizumessen haben, welche aus Nichtberücksichtigung bei jener Verweisung erwachsen werden.

Den 10. Novbr 1835.

Gemeinderath, Vorstand
Pulvermüller.

Außeramtliche Gegenstände.

Güttelfingen, Oberamts Freudenstadt. [Stochholz-Verkauf.] Der Unterzeichnete hat bei dem Hof Almandle auf einem freien Platz 30 Klafter Stochholz, 6 Schuh hoch, 6 Schuh weit und 4 Schuh lang, stehen. Es wäre besonders zum Branntwein- oder Kohlenbrennen tauglich, und wird 10—15 Klafterweise oder auch im Ganzen, je nachdem sich Liebhaber zeigen an die Meistbietende verkauft. Zur Verkaufs-Verhandlung ist der

30. d. Mts., als der Andreas-Feiertag bestimmt, wo die Liebhaber in der Krone auf dem Almandle sich einfinden wollen. Wohlwollende Orts-Vorstände bittet er gehorsamst um Bekanntmachung und Veröffentlichung dieses Verkaufs.

Den 22. Novbr. 1855.

Schuhmacher, Amtsbote.

Herrenberg. [Mode-Waaren-Empfehlung.] Unterzeichnete zeigen hiemit an, daß sie den nächst bevorstehenden Jahrmarkt mit ihrem ganz frisch assortirten und reichhaltigen Lager beziehen werden, ihre Artikel sind folgende:

$\frac{1}{2}$ und $\frac{3}{4}$ breite englische und französische Tüze, wobei eine Parthie zu 12 14 15 Kr. ferner von $\frac{3}{4}$ bis $\frac{5}{4}$ breite englische französische sächsische und gedruckte Thibet und Merinos, eingewirkte Berliner und Wiener Schwall, baumwollene und seidene Foular, und Tull-Tücher, Flor und Blondenschleier, Echarpen, Damen-Cravattchen, Atlas-Cravatten, für Herrn, so wie eine schöne Auswahl,

in ächten schwarzen Mayländer Herrsrücher, Pique am Stück, Pique-Bettdecken à 5 fl. 30 Kr. dergleichen Unterröcke, Tischteppiche, weiße Waaren, Jaconet, brochirten Moll zu Fenster-Vorhänge, Bor, ächten schottischen Watist, Oriental $\frac{1}{2}$ breit zu Bettüberwürfen, carirten und gedruckten Mantelzeug, ganz feinen sächsischen Multon, und Hemden-Flanell, Schuhe, nach Art der Stramin genähten.

Indem wir billige und reelle Bedienung zusichern, bitten wir um recht zahlreichen Zuspruch.

J. G. Jäger und Comp.
aus Calw.

Altenstaig. [Erwidern wegen Ablangung eines bei Grünbaumwirth Würster stehen gebliebenen Stöckchens.] Nicht bei diesem ist, wie er angegeben, dieses stehen geblieben, sondern dasselbe wurde mir bei der Hochzeit des Böhmens Müllers Faß im Edwen zu Grömbach von einem Herrn Ritter des heil. Schirm-Ordens — gestohlen, und dieser hat nun wahrscheinlich an Würster deswegen dasselbe zurückgegeben, als sich derselbe nicht getraute, mir es zu übersenden, indem es wohl hätte seyn können, daß er im letztern Fall nach Kottenburg hätte spaziren dürfen, um dort das Fabriciren von der Art Stöckchen zu erlernen.

Den 23. Novbr. 1855.

Daniel Hensler,
Sauerkleesalz-Fabrikant.

[Hiezu eine Beilage.]

Beilage zum Intelligenz-Blatt No. 93.

Dienstag den 24. November 1855.

24 11 35

Ebhausen, Oberamts Nagold.
 Indem ich hiemit den unterm 16. Oktober d. J. mit Ernst Leo von hier abgeschlossenen Pachtvertrag unter der Bedingung für kräftig erkläre, wenn derselbe die eingegangenen Verbindlichkeiten gegen mich zu erfüllen im Stande ist, bringe ich sowohl, als mein Vater Joh. David Schöttle Schwanenwirth zur öffentlichen Anzeige daß Ernst Leo mit seiner Erklärung im Intelligenzblatt No. 92 blos aus Furcht, seine rückfälligen häuslicherischen Depensen nicht mehr nach seiner Art ausführen zu können, wenn wir unsere Ansprüche strenge verfolgen würden, in einem warnenden Tone, der in seinen eigenen Ohren wohl anders klingen muß, gegen uns ausgesprochen hat, daß nicht nur mir, sondern auch dem Joh. David Schöttle keine Zahlungen das Fabricgeschäft betreffend mehr geleistet werden dürfen, was am Ende dem Leo zu seinem eigenen Schaden gereichen möchte, wenn von Seiten des David Schöttle mit seinen bedeutenden Ansprüchen Anders verfahren werden würde.

Im Uebrigen entledigt sich Johann David Schöttle sowohl als ich aller und jeder Verbindlichkeiten welche von nun an auf meinem Pächter Leo beruhen und wir werden als wirkliche Fabricbesitzer 3 Jahre lang zusehen, ob derselbe sich des Zutrauens rühmen kann die bisherigen verehrten Geschäftsfreunde durch Solidität zu erhalten und erhalten zu haben.

Zu einer noch weiteren Satisfaction für Joh. David Schöttle wird dieser gerichtlich bestätigten Beweis im Intelligenzblatt einliefern.

Wir ersuchen die Herrn Ortsvorsteher, dieß bekannt machen zu lassen.
 Den 23. Novbr. 1855.

Johannes Schöttle,
 Davids Sohn
 Fabricbesitzer.
 David Schöttle,
 Schwanenwirth.

Nagold. [Geld auszuleihen. [Gegen gesetzliche Versicherung sind 150 fl. Pflegschaftsgeld zum Ausleihen gegen 5 Procent parat.

Den 23. Novbr. 1855.

J. Eberhard,
 Buchbinder.

Nagold. [DienstAntrag.] Zu einem bedeutenden Geschäft wird ein Mann von ungefähr 24 Jahren, welcher die Behandlung des Rindviehs versteht, mit Ochsen gut fahren und ackern kann, sich mit Zeugnissen über Treue, Fleiß und sittliches Benehmen auszuweisen vermag, gegen gute Belohnung gesucht. Der Eintritt könnte sogleich, auch bis Weihnachten oder Lichtmesse geschehen. Nähere Auskunft hierüber ertheilt

Christian Luz,
 Bierbrauer.

Den 11. Novbr. 1855.

Nagold. [Honig feil.] Ganz reifen Honig verkauft die Maas zu 1 fl. 20 kr.
 F. W. Wischer.



Unterifflingen, Oberamts Freudenstadt. [GeldAntrag.] Der Unterzeichnete hat aus einer Pflanzenschaft gegen 2fache Güterversicherung, und 5 Procent Verzinsung —: 550 fl. auszuleihen, wozu sich Liebhaber melden wollen.

Am 11. Novbr. 1855.

Jakob Pfau,
Wirth.

Am 29. December dieses Jahres beginnt:

Unwiderlich
die große Ausloosung der

Kurgebäude in Wiesbaden
nebst Gärten, Anlagen, Zubehörungen 2c. 2c. des Herrn D. Düringer gerichtlich geschätzt auf 124.000 fl. im 24 fl. Fuß nebst 3999 Nebengewinnen von 12.000, fl. 8000, fl. 4000, fl. 1200, fl. 2c.

Diese weit berühmte, prächtige Besitzung, dem besuchtesten Bade-Orte Deutschlands, dem herrlichen Wiesbaden, der Hauptstadt des schönen und reichen Herzogthums Nassau angehörend, ist vielleicht einer der schönsten Punkte in ganz Deutschland. Von hier aus hat man die Aussicht auf den Rhein, den Main, die Städte Mainz, Hochheim, Wiesbaden, auf Bieberich, den herrlichen Fürstensitz, auf das gesegnete Rheingau mit seinen Millionen Aebem und reichen Dorfschaften, auf das nahe Taunusgebirge, den Odenwald 2c. 2c. Prachtvolle englische, Anlagen, Bassings, Springbrunnen, tausend der edelsten Obstbäume, wechseln darin mit weitläufigen Nebenpflanzungen, welche auch in den, dem Weinbau weniger günstigen Jahren eine reiche Ausbeute liefern; — Dies alles bei einer Einlage von wenigen

7 fl. im 24 fl. Fuß oder 4 Rthlr.

Pr. Courant,

und bei einer Gesamtanzahl von nicht mehr als 35000 verkäuflichen Loosen mit 7000 Gratis- und 3000 GewinnLoosen.

Bei dem unterfertigten Bureau sind solche zu jenem Preise einzeln und in Parthien zu haben. — Auf läns bezahlte Loose wird ein sechstes ganz frei erlassen und bei Zusammenübernahme von fünfzehn Stück noch ein viertes Extra Provisions-Gratis-Loos geliefert.

Alle Austräge welche direct bei dem unterzeichneten Hause einlaufen, werden Portofrei ausgeführt. Die Listen versendet dasselbe sogleich nach der Ziehung an seine resp. Abnehmer ebenfalls franco.

Christian Scholl, Wittwe,
in Frankfurt a. M.

NB. Auch von allen andern soliden GüterVerloosungen sind bei dem genannten Handlungshause stets Loose zu haben. —

Hierbei bittet dasselbe höflichst bei den Bestellungen, womit man es zu beehren die Güte haben wird, die Adresse an welche die LoosSendungen zu geschehen haben, getälligst ausführlich und deutlich anzugeben um auf diese Art jeder Irrsendung vorzubeugen.

Wöchentliche Frucht-, Fleisch- und
Brod-Preise.

In Nagold,

den 21. November 1855.

Dinkel 1 Schfl. alter	5fl. 15kr.	5fl. —kr.	4fl. 12kr.
Verkauft wurden	19 Schfl.	0 Sri.	
Dinkel 1 — neuer	4fl. 22kr.	4fl. —kr.	3fl. 48kr.
Verkauft wurden		82 Schfl.	0 Sri.
Haber 1 —	4fl. 20kr.	4fl. 15kr.	4fl. —kr.
Verkauft wurden		13 Schfl.	0 Sri.
Gerste 1 —	7fl. 20kr.	—fl. —kr.	—fl. —kr.
Verkauft wurden		1 Schfl.	0 Sri.

Fleisch-Preise.

Rindfleisch 1 Pfund	7kr.
Schweinefleisch mit Speck	9kr.
— ohne	8kr.
Kalbfleisch 1 Pfund	7kr.

Brod-Taxe.

Kernenbrod	8 Pfund 20 kr.
1 Kreuzerweck schwer	8 1/2 Loth.

T. Marktmeister Buchs.

